



PASCHING. RATHAUS.

1907

**Tarifordnung
Nachmittagsbetreuung und
Mittagsaufsicht 2025
der Gemeinde Pasching**

Lt. Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2024

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Gebührenschuldner:innen	3
§ 3 Gestaltung	3
§ 4 Meldepflichten	4
§ 5 Tarife	4
§ 6 Ermäßigungen	4
§ 7 Fälligkeit und Mahnung	5
§ 8 Index	5
§ 9 Inkrafttreten	6

Allgemeines

Diese Tarifordnung gilt für Leistungen der Gemeinde Pasching im Rahmen der **Nachmittagsbetreuung** der Ganztagesesschule gem. § 5 Abs. 2 Oö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 und für die Mittagsaufsicht (freiwillige Leistung der Gemeinde) an der Mittelschule Pasching.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Tarifordnung gilt für alle Schüler:innen der Mittelschule Pasching, die zur **Nachmittagsbetreuung** oder Mittagsaufsicht angemeldet sind.

§ 2 Gebührenschuldner:innen

Die Erziehungsberechtigten des für die **Nachmittagsbetreuung** oder Mittagsaufsicht angemeldeten Kindes sind nach Maßgabe der in dieser Tarifordnung festgelegten Bestimmungen zur Entrichtung der in § 5 genannten Gebühren verpflichtet.

§ 3 Gestaltung

In der Mittelschule Pasching wird die ganztägige Schulform mit getrennter Abfolge an Schultagen gemäß § 2 Schulzeitgesetz 1985, BGBl. 77/1985 i.d.g.F. angeboten. Sie besteht aus dem ungeteilten Unterrichtsteil und dem Betreuungsteil („**Nachmittagsbetreuung** mit Lern- und Freizeit“) in der Zeit ab Unterrichtsende bis mindestens 16.00 Uhr, vier Tage in der Woche (= Montag bis Donnerstag). An schulautonomfreien Tagen wird die Betreuung nicht angeboten.

Mittagsaufsicht besteht in der Zeit ab Ende des Vormittagsunterrichts bis Beginn des Nachmittagsunterrichts (max. 45 Min.), vier Tage in der Woche (= Montag bis Donnerstag).

§ 4 Meldepflichten

1. Die Anmeldung kann anlässlich der Anmeldung zur Aufnahme in die Schule sowie innerhalb einer von der Schulleitung einzuräumenden Frist von mindestens drei Tagen und längstens einer Woche erfolgen.
2. Eine spätere Anmeldung ist in begründeten Ausnahmefällen möglich.
3. Die Anmeldung kann sich auf alle vier Schultage oder auf einzelne Tage beziehen.
4. Die Anmeldung gilt nur für das betreffende Unterrichtsjahr.
5. Eine Abmeldung oder Änderung der Betreuungstage in der **Nachmittagsbetreuung** kann nur zum Semesterende erfolgen.
6. Eine An- oder Abmeldung zur Mittagsaufsicht kann monatlich erfolgen.

§ 5 Tarife

1. Für die **Nachmittagsbetreuung** wird ein Betreuungsbetrag eingehoben.

Je Schüler:in pro Monat, gestaffelt nach angemeldeten Tagen, wird folgender Tarif für die **Nachmittagsbetreuung** festgesetzt:

Betreuungsumfang je Woche	Betreuungsbetrag:
4 Tage wöchentlich	€ 88,-
3 Tage wöchentlich	€ 66,-
2 Tage wöchentlich	€ 44,-
1 Tag wöchentlich	€ 22,-

2. Für die Mittagsaufsicht wird ein fixer Anerkennungsbeitrag pro Monat festgesetzt:
€ 15,-

§ 6 Ermäßigungen

1. Besuchen mehrere Kinder (mit Hauptwohnsitz in Pasching) einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung bzw. die **Nachmittagsbetreuung** in der Mittelschule Pasching, wird für das 2. Kind oder weitere Kind(er) einer Familie ein Abschlag von je 50% auf den errechneten Beitrag festgesetzt.

2. Um auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der für das Kind Unterhaltspflichtigen Bedacht nehmen zu können, kann in besonderen Härtefällen, beim Schulerhalter zusätzlich um Ermäßigung angesucht werden.
3. Für die Mittagsaufsicht wird keine Ermäßigung gewährt.
4. Nachlässe:
Der Elternbeitrag für die **Nachmittagsbetreuung** ist nicht zu entrichten für die Dauer:
 - a) einer behördlichen Sperre oder einer sonstigen Schulschließung, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt;
 - b) einer mittels ärztlicher Bescheinigung nachgewiesenen Erkrankung des Kindes, wenn diese mindestens zwei Wochen beträgt.

§ 7 Fälligkeit und Mahnung

1. Der Betreuungsbeitrag und der Anerkennungsbeitrag werden jeweils bis zum 5. des jeweiligen Monats vorgeschrieben und monatlich per Einziehungsauftrag von der Gemeinde Pasching eingezogen.
2. Der jeweilige Monatsbeitrag gelangt elf Mal pro Schuljahr zur Vorschreibung (September, Oktober, November, Dezember, Jänner, Februar, März, April, Mai, Juni, Juli), wobei im September und Juli nur 50% des Betreuungsbeitrages eingehoben werden.
3. Schriftliche Mahnungen sind kostenpflichtig.
4. Bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Monaten (trotz schriftlicher Mahnung) erfolgt der Ausschluss des/der angemeldeten Schülers/in von der **Nachmittagsbetreuung** bzw. von der Mittagsaufsicht bis zur vollständigen Begleichung des ausständigen Betrages.

§ 8 Index

Die Tarife sind indexgesichert und werden jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Schuljahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2005 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres angepasst. Dabei werden volle Eurobeträge nach mathematischen Rundungsregeln festgelegt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Tarifordnung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Der Bürgermeister



Ing. Markus Hofko